

Satzung Rhetorik-Club Bergstraße e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Rhetorik-Club Bergstraße". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bensheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation und der Rhetorik. Es ist das Ziel des Vereins, ein positives Lernumfeld geprägt durch gegenseitige Unterstützung zu schaffen, in dem jedes Mitglied die Möglichkeit erhält, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten sowie Führungsqualitäten zu erlernen und auszubauen. Dies soll das Selbstvertrauen und die persönliche Weiterentwicklung der Mitglieder fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird in regelmäßig stattfindenden Meetings unter anderem erreicht durch
 - a) Die Möglichkeit vorbereitete und spontane Reden vor Publikum zu halten.
 - b) Eine kritische und konstruktive Reflexion und Bewertung der Kommunikations- und Führungsqualitäten.
 - c) Erlernen und Verfestigen von Kommunikationstechniken (u.a. Körpersprache, Variation und Modulation der Stimme, Organisation einer Präsentation, etc.).
 - d) Erlernen und Ausbauen von Führungsqualitäten durch Übernahme von Führungs- und Teamaufgaben während der Meetings und in Projekten.
 - e) Abhalten von Workshops und Trainingssitzungen in Bereichen der Kommunikation.
 - f) Die Leitung und Moderation von Veranstaltungen.
- (3) Die regelmäßigen Meetings stehen interessierten Gästen bis zu dreimaliger kostenfreier Teilnahme offen.
- (4) Der Verein verfolgt keine politischen oder gewerkschaftlichen Betätigungen und ist auch nicht religiös oder kirchlich tätig.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

- (4) Bei Ausscheidung eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein sowie jedes Vereinsmitglied ist Mitglied bei „Toastmasters International, Kalifornien“.
- (2) Toastmasters International ist der amerikanische Dachverband aller Toastmaster Clubs und Vereine auf der Welt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und Wettbewerbe, die die Förderung der Ausdrucksfähigkeit in der jeweiligen Muttersprache zum Inhalt haben. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Schriften zur Schulung der Rhetorik zur Verfügung gestellt. Wird ein Rhetorikverein gegründet der den Namen Toastmaster führt und demzufolge die oben beschriebenen Leistungen in Anspruch nimmt, wird jedes Mitglied automatisch auch bei Toastmasters International geführt.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, sowie Gesellschaften des Handelsrechts und nicht rechtsfähige Vereine werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 5 Abs.7 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs.8 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und haben die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer 4 wöchigen Frist seine Mitgliedschaft jeweils zum 31.3. oder 30.9. kündigen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter Wahrung der Fristen mitgeteilt werden.
- (6) Eine Streichung liegt vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- (7) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Ziele, Interessen und dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins vorzuwerfen ist oder sonstigen satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Der Vereinsausschluss tritt mit der Bekanntgabe des Beschlusses in Kraft.

- (8) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereines sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt per Post oder auf elektronischem Weg (z.B. Email). Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum der elektronisch geschickten Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse oder elektronische Adresse gerichtet ist.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. einem Drittel aller Vereinsmitglieder (oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes) hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen und benötigt die Namen, Adressen und Unterschriften aller dem Antrag zustimmenden Mitglieder. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, welche die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (1) drei Viertel der Stimmen der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.**
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.**
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.**
- (5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen (laut §7 (6)).**
- (6) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahreskassenbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.**
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über**
 - a) Gebührenbefreiungen
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahmen von Darlehen ab Euro 500,00
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Mitgliederbeiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- (8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.**

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 8 ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern**
 - a) dem Präsidenten/ Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Präsidenten "Membership"
 - c) dem stellvertretenden Präsidenten "Education"
 - d) dem stellvertretenden Präsidenten "Public Relation"
 - e) dem Schriftführer/Sekretär
 - f) dem Schatzmeister (Treasurer)
 - g) dem Sergeant at Arms
 - h) dem Vorjahres - Präsidenten

- (2) Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Der Präsident kann nach Ablauf seiner Amtszeit erst nach Aussetzen einer Amtsperiode als Präsident wiedergewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird nach Außen, gerichtlich und außergerichtlich, allein durch den Präsidenten vertreten.
- (4) Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

§10 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§11 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereines werden beschafft durch:
 - a) Entgelte für Tätigkeiten im Bereich Kommunikationstraining und Managementtraining bei Firmen oder sonstigen Gruppen außerhalb des Vereines.
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen
 - c) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - d) Spenden
 - e) Zuwendungen Dritter
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der, in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim als Schulträger des Goethe-Gymnasium Bensheim, das es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für Rhetorik zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Datum der Beschlussfassung: 4. Juni 2013

Anne-Rose Funk, Präsidentin